

Beschlussvorlage
Vorlage Nr.: BV/0376/2021-2026
öffentlich
30.03.2023

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	13.04.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

**98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich "Sonderbauflächen Windenergie" -
Annahme als Vorentwurf**

Beschlussempfehlung:

**Die 98. Flächennutzungsplanänderung, Bereich „Sonderbauflächen Windenergie“ wird
als Vorentwurf angenommen.**

**Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
soll durchgeführt werden.**

Sach- und Rechtslage:

Mit Inkrafttreten der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen
Windenergie“ am 10.07.1999 wurde eine positive Standortzuweisung für die Errichtung von
Windkraftanlagen durchgeführt.

Aufgrund der energiepolitischen Neuausrichtung auf Bundes- und Landesebene wird der
Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. Inzwischen hat es
zahlreiche gesetzliche Änderungen gegeben, die das Vorgehen bei der Ausweisung von
Windenergiestandorten grundlegend verändert hat.

Die Landkreise haben gemäß dem Ziel der Raumordnung geeignete raumbedeutsame
Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern und unter Berücksichtigung der
Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP)
festzulegen.

Da die Bauleitpläne nach § 2 BauGB an den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wirkt
sich der Windenergieerlass über das Landes-Raumordnungsprogramm und das RROP auch
auf die zukünftigen Planungen der Gemeinde aus.

Aufgrund der neuen energiepolitischen Zielsetzung sowie diverser Rechtsprechungen ist es
geboten, die Steuerung von Windenergieanlagen an die heutigen rechtlichen und tatsächlichen
Anforderungen anzupassen.

Mit der Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen Bissel und Döhlen sowie am Grenzweg (Sannum/Hengstlage) planungsrechtlich als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen. Sämtliche Flächen eignen sich zum jetzigen Stand grundsätzlich aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Windparks sowie aufgrund umfangreicher Voruntersuchungen zum Arten- und Naturschutz für eine Ausweisung als Windenergiefläche.

Der Vorentwurf wird zurzeit erarbeitet und in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vorgestellt.

Zur Prüfung weiterer Windenergieflächen wird zunächst eine ergänzende Potenzialflächenanalyse mit begleitenden Untersuchungen zum Arten- und Naturschutz durchgeführt.

Der Bürgermeister empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sonderbauflächen Windenergie“ wird als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

230412_98. FNP-Änderung_Windenergie-FNP Änderung2